

Brüssel, den 28. April 2017  
(OR. en)

7975/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0182 (COD)**

---

**CODEC 551  
EF 68  
ECOFIN 252  
CONSOM 155  
PE 31**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Betr.:     | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020<br>– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 26. bis 27. April 2017) |

## **I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Philippe LAMBERTS (Verts/ALE, BE), im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung eine Kompromissabänderung zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

## II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 27. April 2017 die Kompromissabänderung zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage)<sup>2</sup> enthalten.

Dieser Standpunkt entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

---

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**Unionsprogramm zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017–2020 (COM(2016)0388 – C8-0220/2016 – 2016/0182(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0388),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0220/2016),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. März 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0008/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission

---

<sup>3</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 117.

sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017–2020**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>4</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>5</sup>,

---

<sup>4</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 117.

<sup>5</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union trägt dazu bei, dass ein hoher Verbraucherschutz sichergestellt wird und die Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarkts gestellt werden, indem sie die Strategien der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts uneingeschränkt wahrnehmen können und ihre Rechts- und Wirtschaftsinteressen somit angemessen berücksichtigt und geschützt werden. Ein gut funktionierender und vertrauenswürdiger Finanzdienstleistungssektor ist **eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Binnenmarkt auch grenzüberschreitend funktioniert**. Er setzt einen soliden Regulierungs- und Aufsichtsrahmen voraus, der Finanzstabilität sicherstellt und zugleich eine nachhaltige Wirtschaft unterstützt. Gleichzeitig sollte ein gut funktionierender und vertrauenswürdiger Finanzdienstleistungssektor ein hohes Schutzniveau für Verbraucher und andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen bieten, insbesondere auch für Kleinanleger, Sparer, Versicherungsnehmer, **Teilnehmer und Begünstigte von Pensionsfonds**, private Anteilseigner, Kreditnehmer und KMU.

- (2) Seit 2007 ist das Vertrauen der Endnutzer von Finanzdienstleistungen, insbesondere der Verbraucher, durch die Wirtschafts- und Finanzkrise erschüttert worden. Um deren Vertrauen in die Solidität des Finanzsektors wiederherzustellen ***und zu den bewährten Verfahren dieses Sektors beizutragen***, ist es daher wichtig, dass ■ Verbraucher und andere Endnutzer von ***Finanzdienstleistungen, darunter Kleinanleger, Sparer, Versicherungsnehmer, Teilnehmer und Begünstigte von Pensionsfonds, private Anteilseigner, Kreditnehmer und KMU*** sowie *ihre* Interessenvertreter ***sich aktiver an der Gestaltung der Unionspolitik und sonstiger einschlägiger multilateraler Politik im Finanzsektor beteiligen und in diese*** eingebunden werden.

- (3) Um dies zu erreichen ***und als Reaktion auf eine parteiübergreifende Initiative des Europäischen Parlaments*** leitete die Kommission Ende 2011 ein Pilotprojekt mit dem Ziel ein, durch die Gewährung von Finanzhilfen die Entwicklung eines Finanzkompetenzzentrums zu fördern, das den Belangen der Verbraucher, anderer Endnutzer und ihrer Interessenvertreter dient, ***um*** deren Fähigkeit zur Beteiligung an der Gestaltung der Unionspolitik auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen ***zu stärken und die Entwicklung eines widerstandsfähigen Bankensystems zu fördern***. Die wichtigsten politischen Ziele bestanden darin, sicherzustellen, dass den politischen Entscheidungsträgern der Union bei der Einführung neuen Unionsrechts künftig auch andere Standpunkte als jene professioneller Finanzmarktakteure nähergebracht werden, dass ***den Interessen der Verbraucher und anderer Endnutzer von Finanzdienstleistungen in neuem Unionsrecht Rechnung getragen wird***, dass die breite Öffentlichkeit besser über anstehende Fragen im Bereich der Finanzmarktregulierung aufgeklärt wird, ***wodurch die Finanzkompetenz verbessert wird***, und dass die Verbraucher ***und andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen aktiver*** an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich der Finanzdienstleistungen beteiligt werden, um ein ausgewogenes Unionsrecht sicherzustellen.



- (4) Infolgedessen vergab die Kommission nach einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zeitraum 2012–2015 Betriebskostenzuschüsse an zwei gemeinnützige Organisationen: Finance Watch und Better Finance. Diese Finanzhilfen wurden 2012 und 2013 im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts und ab 2014 in Form einer vorbereitenden Maßnahme gewährt. Außerdem wurde 2016 beschlossen, maßnahmenbezogene Finanzhilfen statt Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, da maßnahmenbezogene Finanzhilfen eine bessere Kontrolle der Haushaltsausgaben der Union gewährleisten. Da eine vorbereitende Maßnahme auf bis zu drei **aufeinander folgende** Jahre begrenzt ist<sup>6</sup>, muss für die Finanzierung solcher Maßnahmen ab 2017 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.
- (5) Finance Watch wurde 2011 **mithilfe von Finanzhilfen der Union** als internationale gemeinnützige Vereinigung nach belgischem Recht gegründet. Ihre Aufgabe ist es, im Finanzsektor für die Interessen der Zivilgesellschaft einzutreten. **Aufgrund** der Finanzhilfen der Union konnte Finance Watch in nur kurzer Zeit eine Gruppe von qualifizierten Sachverständigen einsetzen, die Studien, politische Analysen und Kommunikationstätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen durchführt.

---

<sup>6</sup> **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).**

- (6) Better Finance ist das Ergebnis aufeinanderfolgender Umstrukturierungen und Umbenennungen bereits bestehender europäischer Zusammenschlüsse von Anleger- und Aktionärsvereinigungen seit 2009. Dank der Finanzhilfen der Union positionierte sich die Organisation als Finanzkompetenzzentrum, dessen Schwerpunkt aufgrund der Mitgliederbasis **und der Ressourcen** in erster Linie auf den Interessen von Verbrauchern, privaten Anteilseignern, Sparern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen liegt.
- (7) Die 2015 durchgeführte Bewertung des Pilotprojekts und der darauffolgenden vorbereitenden Maßnahme ergab, dass die politischen Ziele im Großen und Ganzen verwirklicht wurden. Finance Watch und Better Finance sind in komplementären Politikbereichen tätig und haben unterschiedliche Zielgruppen. Zusammengenommen konnten Finance Watch und Better Finance mit ihren Aktivitäten einen Großteil der Finanzmarktagenda der Union seit 2012 abdecken **und haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen ergriffen, um ihre Aktivitäten auszuweiten und eine weitreichende geografische Abdeckung in der Union zu erreichen.**

- (8) Beide Organisationen haben für die Tätigkeiten ihrer nationalen Mitglieder und für die Verbraucher in der Union einen Mehrwert erbracht ■ . Nationale Organisationen, die sich mit den verschiedensten Arten von Verbraucherfragen befassen, verfügen ***häufig*** nicht über das nötige Fachwissen, ***speziell*** in den mit dem Finanzdienstleistungssektor verbundenen Sachgebieten ***und in Bezug auf die entsprechenden politischen Entscheidungsprozesse auf Unionsebene***. Hinzu kommt, dass sich auf Unionsebene bislang keine vergleichbaren Organisationen fanden. ***Zwar zeigte*** die Bewertung des Pilotprojekts ■ , ***dass*** sich an den seit 2012 stattfindenden jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine weiteren Antragsteller beteiligt ***hatten, doch sollte das in dieser Verordnung vorgesehene Programm auch nach dem Zeitraum 2017–2020 weiteren potenziellen Begünstigten offenstehen, sofern sie dessen Anforderungen erfüllen***.

- (9) Finance Watch und Better Finance konnten trotz regelmäßiger Bemühungen keine stabile und nennenswerte Förderung durch andere vom Finanzsektor unabhängige Geber für sich gewinnen und sind daher weiterhin in hohem Maße von der Unionsfinanzierung abhängig, ***um finanziell tragfähig zu bleiben***. Daher ist die Kofinanzierung durch die Union ***derzeit*** notwendig, um sicherzustellen, dass sie in den kommenden Jahren die nötige Ressourcenbasis für die Verwirklichung der angestrebten politischen Ziele erhalten und um diesen Organisationen, ***ihren Sachverständigen und ihrem Verwaltungspersonal finanzielle Stabilität zu bieten***, denen es bislang gelungen ist, die entsprechenden Aktivitäten innerhalb kurzer Zeit in die Wege zu leiten. Somit ist es notwendig, für den Zeitraum 2017–2020 ein Unionsprogramm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Finance Watch und Better Finance (im Folgenden "Programm") aufzulegen, ***mit dem ähnliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ergänzt werden. Finanzielle Stabilität ist sowohl für den Erhalt des Fachwissens als auch für die Projektplanung beider Organisationen von außerordentlicher Bedeutung. Gleichwohl sollten die Organisationen, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, darauf hinwirken, dass der Anteil der Mittel aus anderen Quellen an ihrer Finanzierung zunimmt.***

- (10) Die Weiterfinanzierung von Finance Watch und Better Finance im Zeitraum 2017–2020 zu den gleichen Modalitäten wie bei der vorbereitenden Maßnahme würde sicherstellen, dass die bisher festgestellten positiven Auswirkungen der Tätigkeiten der beiden Organisationen aufrechterhalten würden. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms sollte sich nach den durchschnittlichen Ist-Kosten richten, die jeder Organisation im Zeitraum 2012–2015 entstanden sind. Der **maximale** Kofinanzierungssatz **von 60 % Unionsmitteln** sollte unverändert beibehalten werden. **Falls das Programm und die zugehörige Finanzierung über 2020 hinaus verlängert werden und falls andere mögliche Begünstigte auftreten, sollten alle sonstigen Organisationen, die die Kriterien erfüllen und zu den Zielen dieses Programms beitragen, Bewerbungen einreichen dürfen.**

- (11) In dieser Verordnung **wird** für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzausstattung festgesetzt, ■ die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>7</sup> bildet.
- (12) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission im Zusammenhang mit der Festlegung der jährlichen Arbeitsprogramme Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (13) Jeder Begünstigte sollte der Kommission alljährlich vor dem **30. November** eine Beschreibung der Tätigkeiten übermitteln, die für das Folgejahr zur Verwirklichung der Programmziele geplant sind. Diese Tätigkeiten sollten unter Angabe der Ziele, der erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen, der veranschlagten Kosten, des Zeitrahmens und der für ihre Bewertung relevanten Indikatoren ausführlich beschrieben werden.

---

<sup>7</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (14) Die finanzielle Unterstützung sollte nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>8</sup> gewährt werden.
- (15) ***Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwölf Monate vor Ablauf des Programms einen Bewertungsbericht über die Ergebnisse des Programms vorlegen. Der Bewertungsbericht sollte auch beurteilen, ob das Programm nach dem Zeitraum 2017–2020 fortgesetzt werden sollte. Bei Verlängerung, Änderung oder Neuauflage des Programms nach dem Zeitraum 2017–2020 sollte ein offenes Verfahren zur Auswahl der Begünstigten durchgeführt werden.***
- (16) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht richtig verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

---

<sup>8</sup> ***Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).***

- (17) *Die Begünstigten sollten alles daran setzen, ihre Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten öffentlichkeitswirksam zu gestalten. Zu diesem Zweck sollten sich die Begünstigten bemühen, Kontakte zu einschlägigen gemeinnützigen Verbraucherorganisationen in der Union aufzunehmen und nach Möglichkeit Informationen über ihren Aufbau, die Mitgliedschaft in ihnen und ihre Tätigkeiten übersetzen und diese Informationen auf ihren Internetseiten bereitstellen.*
- (18) *Um die Kontinuität der mit Unionsmitteln unterstützten Tätigkeiten der Begünstigten sicherzustellen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 1. Mai 2017 gelten.*
- (19) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:



## *Artikel 1*

### *Gegenstand und Geltungsbereich*

- (1) Hiermit wird für den Zeitraum vom **1. Mai** 2017 bis 31. Dezember 2020 ein Unionsprogramm (im Folgenden „Programm“) aufgelegt, um die Tätigkeiten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Organisationen zu unterstützen. Diese Tätigkeiten tragen zur Erreichung der politischen Ziele der Union im Hinblick auf die stärkere Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen sowie ihrer Interessenvertreter in die Gestaltung der Unionspolitik ***und der sonstigen einschlägigen multilateralen Politik*** im Bereich Finanzdienstleistungen bei.
- (2) ***Damit die Ziele des Programms erreicht werden, werden in seinem Rahmen*** folgende Tätigkeiten ***kofinanziert***:

- a) Forschungstätigkeiten, einschließlich Erstellung eigener Analysen und Daten sowie Aufbau von Fachkompetenz;
- b) *Kontakt zu Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen durch Zusammenarbeit mit bestehenden Verbrauchernetzen und -anlaufstellen in den Mitgliedstaaten, damit die für die Politikgestaltung der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen im Bereich Finanzdienstleistungen relevanten Aspekte ermittelt werden können;*
- c) *Aktivitäten zur Sensibilisierung, Aktivitäten zur Verbreitung von Wissen sowie Wissensvermittlung und Schulungen im Finanzbereich, entweder direkt oder über ihre nationalen Mitglieder, jeweils auch für weite Kreise von Verbrauchern und anderen Endnutzern und ein breites Laienpublikum;*
- d) Aktivitäten zur Stärkung der Interaktion zwischen den Mitgliedern der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Organisationen *sowie Maßnahmen im Hinblick auf Beratung und politische Empfehlungen* zur Förderung der Interessen dieser Mitglieder auf Unionsebene *sowie zur Förderung des öffentlichen und des allgemeinen Interesses an der Finanzmarktregulierung und der Regulierung auf Unionsebene.*

*Artikel 2*  
*Ziele des Programms*

- (1) Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt:
- a) stärkere **aktive** Beteiligung **und Einbindung** der Verbraucher und anderen Endnutzer von Finanzdienstleistungen sowie **der** Interessenvertreter **von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen** an der **bzw. in die** Gestaltung der Unionspolitik **und der sonstigen einschlägigen multilateralen Politik** im Bereich Finanzdienstleistungen;
  - b) Aufklärung der Verbraucher und anderen Endnutzer von Finanzdienstleistungen sowie ihrer Interessenvertreter über die anstehenden Fragen im Bereich der Finanzsektorregulierung.

(2) ***Die Kommission trägt dafür Sorge, dass regelmäßig überprüft wird, ob die in Absatz 1 genannten Ziele des Programms erreicht werden, insbesondere indem jedem Begünstigten auferlegt wird, folgende Informationen bereitzustellen:***

- a)*** eine jährliche Beschreibung der von dem ***Begünstigten im Rahmen des Programms*** durchgeführten Maßnahmen;
- b)*** einen jährlichen Tätigkeitsbericht ■ , wobei auch die quantitativen und qualitativen Indikatoren für alle von dem Begünstigten geplanten und durchgeführten Tätigkeiten berücksichtigt werden;
- c)*** ***einen Finanzbericht.***

***Im Rahmen dieser Überprüfung wird zudem der Bericht gemäß Artikel 9 Absatz 1 verfasst.***

~~Artikel 3~~

~~Begünstigte des Programms~~

- (1) Begünstigte des Programms (im Folgenden „Begünstigte“) sind Finance Watch und Better Finance.
2. Um in den Genuss des Programms zu kommen, muss **ein** Begünstigter eine nichtstaatliche juristische Person ohne Erwerbszweck bleiben, die von Industrie, Handel und Wirtschaft unabhängig ist. Er darf keine kollidierenden Interessen verfolgen und muss durch seine Mitglieder die Interessen der Verbraucher und anderen Endnutzer im Bereich Finanzdienstleistungen in der Union vertreten.

***Um die Interessen von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen in möglichst vielen Mitgliedstaaten zu vertreten, hat sich ein Begünstigter darum zu bemühen, sein Netz aktiver Mitglieder in den Mitgliedstaaten auszubauen und für eine umfassende geografische Abdeckung zu sorgen.***

***Die Kommission unterstützt die Begünstigten dabei, potenzielle Mitglieder in den Mitgliedstaaten zu ermitteln.*** Die Kommission stellt ***außerdem sicher, dass jeder Begünstigte weiterhin die in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes festgelegten Bedingungen über die Laufzeit des Programms hinweg einhält, indem sie diese Bedingungen in die jährlichen Arbeitsprogramme nach Artikel 7 aufnimmt und vor der Vergabe der maßnahmenbezogenen Beihilfen nach Artikel 4 alljährlich beurteilt, ob die Begünstigten diese Bedingungen erfüllen.***

- (3) **Falls** sich die Begünstigten zusammenschließen **sollten**, wird die daraus hervorgehende juristische Person zum alleinigen Begünstigten des Programms.

~~Artikel 4~~

~~Gewährung von Finanzhilfen~~

Die Finanzierung im Rahmen des Programms erfolgt in Form von jährlich gewährten maßnahmenbezogenen Finanzhilfen und beruht auf dem gemäß Artikel 7 Absatz 2 von einem Begünstigten eingereichten Vorschlag.

~~Artikel 5~~

~~Transparenz~~

- (1) Jede Mitteilung oder Veröffentlichung im Hinblick auf eine Maßnahme eines Begünstigten, die im Rahmen des Programms finanziert wird, enthält einen Hinweis darauf, dass er eine Finanzhilfe aus dem Haushalt der Union erhalten hat.

(2) *Jeder Begünstigte stellt folgende Informationen innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme durch die Kommission gleichzeitig der Öffentlichkeit und den einschlägigen gemeinnützigen Verbraucherorganisationen zur Verfügung:*

- a) die Organisation und den Umfang der Arbeit;*
- b) die Möglichkeit, Mitglied zu werden, die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Struktur des Begünstigten;*
- c) welche seiner Tätigkeiten unter Artikel 1 Absatz 2 fallen.*

~~Artikel 6~~

*Finanzbestimmungen*

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom **1. Mai 2017** bis 31. Dezember 2020 auf höchstens 6 000 000 EUR in jeweiligen Preisen festgesetzt.

- (2) Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und dem Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.

~~Artikel 7~~

~~Durchführung des Programms~~

- (1) Die Kommission führt das Programm im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch.
- (2) Um in den Genuss des Programms zu kommen, übermittelt ein Begünstigter der Kommission alljährlich vor dem **30. November** eine Beschreibung der ■ in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen, **die für das Folgejahr zur Verfolgung der politischen Ziele des Programms geplant sind (im Folgenden „Vorschlag“). Diese Maßnahmen werden eingehend erläutert, einschließlich ihrer Ziele, der erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen, der veranschlagten Kosten, des Zeitrahmens und der für ihre Bewertung relevanten Indikatoren.**



- (3) Die Kommission ***führt das Programm gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in Form jährlicher Arbeitsprogramme durch.***

In ***den*** jährlichen Arbeitsprogrammen werden die zu verfolgenden Ziele, die erwarteten Ergebnisse der von den Begünstigten durchgeführten Maßnahmen, die Durchführungsmodalitäten und der für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche Gesamtbetrag der Finanzierung festgelegt. Sie enthalten ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, den Betrag der zugewiesenen Finanzierung für jede Maßnahme und einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung.

In Bezug auf die maßnahmenbezogenen Finanzhilfen werden in den jährlichen Arbeitsprogrammen die Prioritäten, die wesentlichen Vergabekriterien ***und die Höchstsätze für die Kofinanzierung festgelegt.*** Der Höchstsatz der ***direkten*** Kofinanzierung beträgt 60 % der zuschussfähigen Kosten. ***Falls ein Begünstigter Mittel von Mitgliedern erhält, die ihrerseits Mittel aus Finanzierungsprogrammen der Union erhalten, begrenzt die Kommission ihren jährlichen Beitrag, um sicherzustellen, dass die gesamten direkten und indirekten Unionsmittel, die dem Begünstigten im Rahmen dieses Programms für Maßnahmen bereitgestellt werden, 70 % der gesamten zuschussfähigen Kosten nicht überschreiten.***

- (4) Die Kommission nimmt die jährlichen Arbeitsprogramme im Wege ***eines Finanzierungsbeschlusses*** an.

~~Artikel 8~~

~~Schutz der finanziellen Interessen der Union~~

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten **Maßnahmen** den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die ■ Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.

- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>10</sup> **Untersuchungen, einschließlich** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag im Rahmen des Programms ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Verträgen, in Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen ■ und **Untersuchungen** im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>10</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

~~Artikel 9~~

~~Bewertung des Programms~~

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwölf Monate vor Ablauf des Programms einen Bewertungsbericht über die Erreichung der Programmziele vor ***und stellt ihnen auf Anfrage die für die Bewertung verwendeten und der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung, wobei sie die einschlägigen Datenschutzvorschriften und Geheimhaltungspflichten beachtet.***

In dem Bewertungsbericht werden die allgemeine Relevanz und der Mehrwert des Programms, die Wirksamkeit und Effizienz seiner Durchführung sowie die Wirksamkeit der Leistung der Begünstigten sowohl insgesamt als auch einzeln in Bezug auf die Erreichung ihrer Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 1 bewertet.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Bewertungsbericht wird dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Kenntnisnahme übermittelt.

*Artikel 10*  
*Übergangsbestimmung*

*Die Begünstigten legen der Kommission den Vorschlag für das erste Jahr des Programms spätestens am ... [15 Tage nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.*

*Artikel ~~11~~*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am ■ Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

***Sie gilt ab dem 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2020.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

\_\_\_\_\_